

Inhalt

1	Gefährdungen beurteilen	2
1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	3
1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	5
	Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
	Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
2	Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten im Zeitungsdruck, Einleitung	7
3	Gefährdungsbeurteilung Zeitungsdruck, Checkliste	8

1 Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

1.1 Verantwortung und Mitwirkung

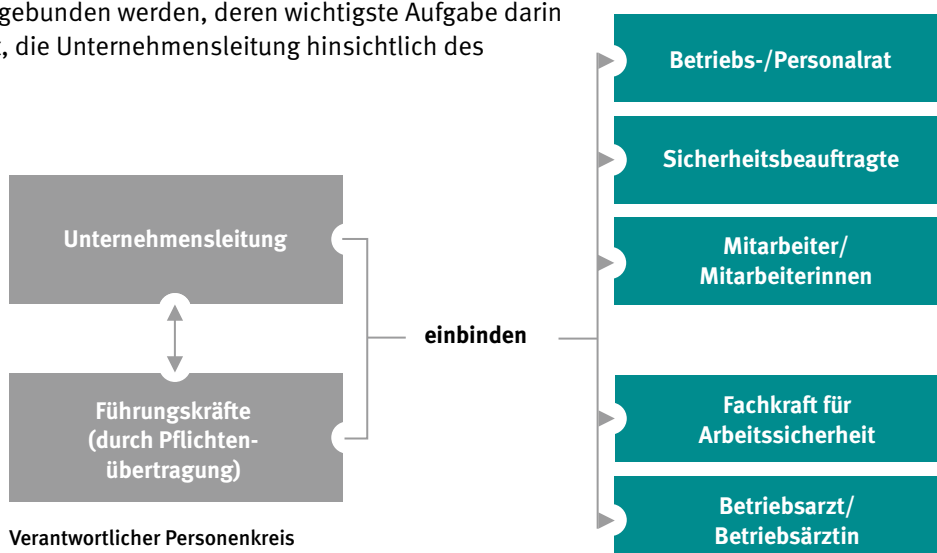
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des

Arbeitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende

Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z. B. War-

tung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.

Schritt 1:

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).



Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

- **Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

- **Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z. B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatz- oder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z. B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

- **Personenbezogene Beurteilung**

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z. B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

Schritt 2:

Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintritts-

wahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

Schritt 3:

Gefährdungen beurteilen

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

Die Fragen lauten also: Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

Schritt 4:

Schutzmaßnahmen festlegen

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

1. **Gefahrenquelle beseitigen:** Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
2. **Sicherheitstechnische Maßnahmen:** Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können.

Beispiel: Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.

3. Organisatorische Maßnahmen:

Beispiel: Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.

4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:

Beispiel: Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen.

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen:

Beispiel: Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

Schritt 5:

Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

Schritt 6:

Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

Schritt 7:

Dokumentieren und fortschreiben

Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

- Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z. B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

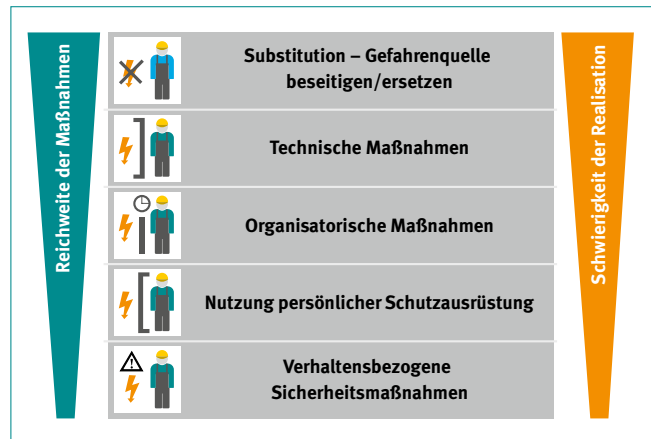
Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z. B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip:
Substitution – Technik – Organisation – Personal)



Hinweis

- ▶ Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.

2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten beim Zeitungsdruck, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll insbesondere kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Jeweils für einen Gewerbszweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt. Sie ist wie ein Rundgang durch den Betrieb aufgebaut.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen muss die Beurteilung natürlich nur einmal erfolgen. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Eine Reihe von Überprüfungen erübrigt sich, wenn die eingesetzte Maschine GS-geprüft und ggf. auch emissionsgeprüft ist. Die gültigen Zertifikate können unter www.dguv.de, **webcode: d9614** recherchiert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechenden interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website www.bgetem.de zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der Liste einige im Betrieb vorhandene Arbeitsbereiche nicht berücksichtigt sein, so sollte die Liste betriebsspezifisch ergänzt werden.

Achtung: Die vorliegende Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung erfasst nicht den Bereich der psychischen Belastungen und Beanspruchungen.

Zu dem Thema sind eine Vielzahl von Informationen unter www.bgetem.de, **webcode: 13539659** zu finden. Hier wird auch auf die entsprechend angebotenen Medien zum Thema „psychische Belastungen und Beanspruchungen“ verwiesen.

Weiterführende Informationen:

- Brancheninformationen Druck und Papierverarbeitung www.bgetem.de, Webcode: 13335297
- Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen), Bestell-Nr. D014, www.bgetem.de, Webcode: M18104354
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“, www.bgetem.de, Webcode: M18608583
- Broschüre „Arbeiten im Offsetdruck – Umgang mit Arbeitsstoffen“, Bestell-Nr. MB018

Erhältlich unter www.bgetem.de
Webcode: 11205644 (Medienportal)
oder medien.bgetem.de

3 Gefährdungsbeurteilung Zeitungsdruck, Checkliste

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Druck						
Maschinen – fehlende Informationen	1. Die Betriebsanleitung ist für jede Maschine vorhanden und die erforderlichen Hinweise zu den Themen Sicherheit, Aufstellung, Betrieb, Beschicken, Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigung sind enthalten.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	2. An den Rollenabwickelstationen (Rollenwechsler) sind die Einzugstellen zwischen Materialrolle und Anpresswalze bzw. Bandantrieb gesichert.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	3. Quetschstellen zwischen Einhebearmen des Rollenwechslers und dem Maschinengestell sind durch Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände verhindert bzw. durch entsprechende Schutzeinrichtungen gesichert. Ein seitlicher Zugriff in die Einzugstellen ist ebenfalls verhindert.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	4. Bei achsloser Rollenabwickleinrichtung dürfen sich die Spannkonen nur im Tippbetrieb einfahren lassen. Es ist außerdem sichergestellt, dass diese Gefahrstelle vom Bedienplatz einsehbar ist und die Spannkonen nicht während der Abwicklung auseinanderfahren können.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	5. Bei automatischer Rollenanklebung ist die Rückseite des Rollenwechslers durch eine trennende Schutzeinrichtung gesichert.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	6. Das Trennmesser ist in Ruhestellung gesichert.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	7. Mögliche Scher- und Quetschstellen an beweglichen Hebebühnen zum Ein- und Ausachsen der Papierrollen sind in vertikaler und horizontaler Bewegungsrichtung durch Schutzeinrichtungen gesichert (z. B. schaltende Schutzleisten, Tippbetrieb, Sicherheitsabstände).					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	8. Bei automatischer Beladung der Rollenabwickelstation ist der Bereich der Beladung durch eine geeignete Schutzeinrichtung (z. B. Lichtschrankensicherung mit Muting) gesichert.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	9. Das Einziehen der Materialbahn (Papier) ist gefahrlos möglich. Entsprechende Einzugshilfen (Papiereinzugschette) werden benutzt.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	10. Die Einzugstellen, insbesondere im Bereich des Druckwerkes und zwischen den Papierleitwalzen sind durch geeignete Schutzeinrichtungen (Fingerschutzleisten) oder durch Einhaltung der Sicherheitsabstände gesichert oder vermieden.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	11. Zum sicheren Einziehen der Materialbahn sind ausreichende Tritte bzw. Standflächen mit zugeordneten Handgriffen vorhanden.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	12. Begehbare Gefahrenbereiche mit fehlender Einsehbarkeit (z. B. Tunnel unterhalb der Druckwerke) sind hinsichtlich der Auslösung gefahrbringender Bewegungen besonders gesichert (z. B. elektrische Verriegelung von Zugangstüren zu diesem Bereich, Tippbetrieb o. ä.).					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	13. Die Kreismesser zur Längstrennung der Papierbahnen sind gegen zufälliges Berühren mit geeigneten Schutzabdeckungen gesichert.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	14. Die Einzugstellen im Bereich der Zugrollen bzw. Zugwalzen hinter dem Falztrichter sind durch geeignete Schutzeinrichtungen gesichert.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	15. Bestehende Scher- und Quetschstellen im Bereich des Falzapparates (z. B. gefahrbringende Bewegungen des Abschlagmessers, der Falzeinrichtungen, der Falzklappen und des Schaufelrades) sind durch geeignete Schutzeinrichtungen gesichert (z. B. trennende Schutzeinrichtungen).					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	16. An allen Maschinen sind Schutzeinrichtungen vor Gefahrstellen angebracht und funktionsfähig. Die diesbezügliche Ausrüstung der Maschine entspricht der Betriebsanleitung der Maschine.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	17. Abnehmbare Schutzeinrichtungen werden nach erfolgtem Umrüsten unbedingt wieder angebracht.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	18. Schutzeinrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und richtig eingestellt. Beschädigte Schutzeinrichtungen werden umgehend instandgesetzt. Bis zum Abschluss der Instandsetzung werden Ersatzschutzmaßnahmen getroffen.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	19. Regelmäßige Kontrollen der Schutzeinrichtungen sind organisiert.					
Verletzungsgefahr	20. Maschinen, die unübersichtlich sind oder bei denen die gegenseitige Verständigung erschwert ist, sind mit Anlaufwarneinrichtungen ausgerüstet.					
Verletzungsgefahr – Plattenwechsel	21. Die Einzugsstellen an Platten- und Gummizylindern sind gesichert.					
Verletzungsgefahr durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern	22. Die Maschinenaufstiege sind ergonomisch gestaltet z. B. durch geeignete Tritte, Stufen, Geländer und/oder Handgriffe.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Ergonomie – Bedienelemente	23. Alle Taster und Schalter sind hinsichtlich ihrer Funktion durch eindeutige Symbole oder in der Sprache des Verwenders gekennzeichnet.					
Gehörschäden durch Lärm	24. Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind. Ab einem Tageslärnexpositionspegel von 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, arbeitsmed. Vorsorge angeboten und die Mitarbeiter unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird das Tragen von Gehörschutz und arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend. Es wurde geprüft, ob durch technische Maßnahmen eine Lärminderung möglich ist, Lärmbereiche sind gekennzeichnet.					
Schnittverletzungen	25. Für Raket- oder Messerwechsel werden geeignete Halterungen bzw. Abdeckungen für den Transport benutzt. Beim Hantieren mit Rakeln werden Schutzhandschuhe mit hohem Schnittschutz getragen.					
Gesundheitsgefahren – Farbnebelbildung	26. Die Atemluftbelastung der Beschäftigten durch Farbnebel ist minimiert (z. B. durch Absauganlagen und/oder Verringerung der Maschinengeschwindigkeit oder eine entsprechende Farbformulierung).					
Verletzungsgefahr durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern	27. Verschüttete Druckfarbe, Schmieröl und andere Verunreinigungen werden vom Fußboden, von Treppen und im Galeriebereich sofort beseitigt. Für Sauberkeit an der Maschine wird Sorge getragen.					
Einsteckmaschine Verletzungsgefahr	28. Scher- und Quetschstellen sind im Bereich der Transporteinrichtungen für den Transport des Einsteckmaterials zur Zeitung und der mit Beilagen bestückten Zeitung zu Stapeln bzw. anschließenden Transporteinrichtungen durch Einhaltung der Sicherheitsabstände vermieden bzw. durch zusätzliche Schutz- einrichtungen gesichert.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Einsteck- maschine Verletzungs- gefahr	29. Die Überführungseinrichtungen von vor- und nachgeschalteten technischen Arbeitsmitteln sind so ausgeführt, dass Gefahrenstellen vermieden werden bzw. diese sind durch Anbringung von Schutzeinrichtungen gesichert.					
Einsteck- maschine Verletzungs- gefahr	30. Das Anfahren der Gesamtanlage bzw. von Bereichen der Gesamtanlage wird durch ein Anlaufwarnsignal signalisiert und diese Bereiche sind mit einem gekennzeichneten NOT-AUS-Kreis versehen.					
Kreuzleger Verletzungs- gefahr, insbe- sondere der Hände	31. Die Stapeldreheinrichtung (Kreuzleger) ist an drei Seiten durch trennende Schutzeinrichtungen, die entweder nur mit Werkzeug zu lösen sind bzw. die elektrisch mit dem Antrieb der Maschine verriegelt sind, ausgestattet. Die vierte Seite (Auslageseite) ist durch eine festangebrachte Schutzeinrichtung (Schutztunnel) mit mindestens 850 mm Abstand bis zum Drehkreuz gesichert.					
Kreuzleger Verletzungsge- fahr, insbeson- dere der Hände	32. An den Transportbändern am Einlauf und am Auslauf (Einlauftransportband, Auslagetransportband) sind die Bandauf- laufstellen auf die Umlenkwellen durch Schutzeinrichtungen gesichert.					
Umreifungs-/ Umschnür- maschinen Verletzungs- gefahr	33. Das Nachfüllen des Umreifungs- bzw. Umschnürmaterials ist gefahrlos und leicht möglich (Vermeidung von gefährlichen, mechanischen Bewegungen im Materialraum).					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBERPRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGSBEDARF, MÄNGEL	MÄNGELBESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGSBEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Umreifungs-/ Umschnürmaschinen Verletzungsgefahr	34. Es bestehen keine Unfallgefahren durch die niedergehende Presseinrichtung (z. B. durch Begrenzung der Presskraft auf maximal 500 Newton und Belegung der Pressbalkenunterseite mit 20 mm Schaumstoff, Anbringung seitlicher Schutzeinrichtungen unter Einhaltung der Sicherheitsabstände).					
Folienschweißmaschine Verletzungsgefahr	35. Die Gefahrstellen, insbesondere an Schweißbalken, Trennmesser, sind durch ausreichende Schutzeinrichtungen gegen Zugriff gesichert (z. B. durch Schutztunnel, seitliche Verkleidung).					
Folienschweißmaschine Verletzungsgefahr	36. Alle Schutzeinrichtungen werden auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüft. Die Maschinenverkleidungen sind vollständig angebracht.					
Einwickelmaschine (Stretcher) Verletzungsgefahr	37. Zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung sind Sicherheitsabstände von mindestens 500 mm eingehalten odertrennende Schutzeinrichtungen vorhanden. Der Drehteller bildet keine Scherstellen.					
Gesundheitsgefahren	38. Am Arbeitsplatz werden keine Lebensmittel aufbewahrt oder verzehrt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN																					
Zu hohe Belastungen des Muskel-/ Skelett-Systems	<p>39. Zur Vermeidung eines Gesundheitsrisikos werden Hebe-, Stapel- bzw. Transporthilfen verwendet.</p> <p>Folgende maximale Lastgewichte werden nur in Ausnahmefällen gehoben oder getragen:</p> <table border="1" data-bbox="398 510 1003 750"> <thead> <tr> <th>ALTER IN JAHREN</th> <th>LAST FÜR FRAUEN</th> <th>LAST FÜR MÄNNER</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15–17</td> <td>10 kg</td> <td>15 kg</td> </tr> <tr> <td>18–39</td> <td>15 kg</td> <td>25 kg</td> </tr> <tr> <td>ab 40</td> <td>10 kg</td> <td>20 kg</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">WERDENDE MÜTTER</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 kg selten</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 kg wiederholt</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	ALTER IN JAHREN	LAST FÜR FRAUEN	LAST FÜR MÄNNER	15–17	10 kg	15 kg	18–39	15 kg	25 kg	ab 40	10 kg	20 kg	WERDENDE MÜTTER				10 kg selten			5 kg wiederholt						
ALTER IN JAHREN	LAST FÜR FRAUEN	LAST FÜR MÄNNER																									
15–17	10 kg	15 kg																									
18–39	15 kg	25 kg																									
ab 40	10 kg	20 kg																									
WERDENDE MÜTTER																											
	10 kg selten																										
	5 kg wiederholt																										
Zu hohe Belastungen des Muskel-/ Skelettsystems	40. An allen Arbeitsplätzen, an denen abgestapelt oder angelegt wird, ist geprüft, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist.																										
(Teile-)Reinigung																											
Gesundheits- gefahren/ Brandgefahr	41. Für das Aufbewahren von lösemittelhaltigem Putzmaterial stehen dicht schließende Behälter aus widerstandsfähigem Material (z. B. Metall oder Niederdruck-PE) zur Verfügung. Löse- mittelreste werden nicht in Putztuchbehälter gegeben. Behälter sind ständig geschlossen. Nach vollständigem Befüllen wird der Behälter aus dem Arbeitsbereich entfernt und nicht im Lager für brennbare Flüssigkeiten abgestellt.																										
Gesundheits- gefahren	42. Der Deckel der Teilewaschanlage kann in geöffneter Stellung sicher arretiert.																										
Gesundheits- gefahren	43. Es werden nur Reinigungsmitteln mit Fp > 60 °C eingesetzt.																										

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gesundheits- gefahren	44. Bei Verwendung von Reinigungsmitteln mit Fp < 60 °C ist die Sicherung der Beschickungstür durch eine Verriegelung mit Zuhaltung, die ein Öffnen der Tür erst nach Ablauf einer Trocknungsphase ermöglicht, gewährleistet. Eine Absaugung der Waschmitteldämpfe ist vorgesehen.					
Gesundheits- gefahren	45. Manuelle Teilereinigung außerhalb der Maschine wird nur in abgesaugten oder gut belüfteten Bereichen durchgeführt.					

Arbeiten mit Druckfarben und Lösemitteln

Gesundheits- gefahren/ Brandgefahr	46. Zum Reinigen der Maschinen werden nur Wasch- und Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 60 °C verwendet (s. Liste der zugelassenen Produkte der „Brancheninitiative zur Verminderung von Lösemittlemissionen im Offsetdruck“ unter www.bgetem.de , Webcode: 15779576).					
Gesundheits- gefahren/ Brandgefahr	47. Es ist darauf zu achten, dass nur die wirklich notwendigen Chemikalien vorhanden bzw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Farblösern oder Regeneriermitteln ist auf ein Minimum beschränkt (s. Liste der zugelassenen Produkte „Sonderreiniger“ Webcode: 15779576).					
Gesundheits- gefahren	48. Auf den Einsatz von Farben mit der Kennzeichnung H300, H301, H310, H311, H330, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372 wird verzichtet (Vorgaben aus der Rohstoff-Ausschlussliste der EUPIA unter www.lackindustrie.de).					
Gesundheits- gefahren	49. Gefahrstoffgebinde sind von außen sauber und dicht geschlossen zu halten. Verschüttete oder ausgelaufene Gefahrstoffe werden sofort sachgerecht entfernt (Vorgaben dazu im Sicherheitsdatenblatt).					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gesundheits- gefahren	50. Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe werden getragen und in ausreichender Menge vorgehalten (Informationen z. B. zum geeigneten Material auf https://hautschutz.bgetem.de). Auf allergieauslösende Inhaltsstoffe und auf Durchbruchzeiten achten; Sichtprüfung vor jeder Benutzung, Gestelle zum Trocknen der Handschuhe verwenden.					
Gesundheits- gefahren	51. Schutzbrillen (seitlich und oben geschlossen) stehen zur Verfügung und werden bei Spritzgefahr getragen, z. B. beim Umfüllen von Flüssigkeiten.					
Gesundheits- gefahren	52. Aufbewahrung von Arbeitsstoffen in geeigneten, dicht schließenden, eindeutig und gut erkennbar beschrifteten Behältern; am besten in Originalbehältern, die übersichtlich geordnet werden sollten. Es werden keine Behälter verwendet, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.					
Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	53. Gefahrstoffe werden nicht auf Verkehrswegen (Treppenräume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge) und in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, oder Sanitätsräumen gelagert.					
Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	54. An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen werden entzündbare Flüssigkeiten nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist (Tagesbedarf). Die Lösemittel dürfen am Arbeitsplatz nur in beständigen, dicht geschlossenen Behältern bereitgehalten werden. Die Behälter müssen standsicher und in einer Auffangeinrichtung stehen.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	55. Die über den Tagesbedarf hinausgehende Menge an entzündbaren Flüssigkeiten wird in entsprechenden Lagern aufbewahrt. Sie müssen gekennzeichnet sein und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein und dürfen keine Bodenabläufe haben. Elektrische Anlagen (Leuchten, Ventilatoren, u. a.) in Lagern sind in Abhängigkeit von den festgelegten Explosionsschutz-Zonen zu installieren und zu betreiben. In der Regel müssen sie explosionsgeschützt ausgeführt sein. Entleerte Behältnisse entzündbarer Flüssigkeiten müssen aus dem Arbeitsraum entfernt und im Lager aufbewahrt werden.					
Gesundheitsgefahren, Brand-/Explosionsgefahr	56. Gefahrstoffe werden nur in festgelegten ggf. gekennzeichneten, übersichtlich geordneten Bereichen oder Sicherheitsschränken gelagert. Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen müssen in eine Auffangeinrichtung gestellt werden, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann oder 10 % aller in dem Auffangraum gelagerten Behälter. Kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, müssen die Auffangeinrichtungen elektrostatisch ableitfähig sein.					

Brand und Explosionsschutz

Brandgefahr	57. Es liegt ein Brandschutzkonzept mit konzeptioneller Abstimmung baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen vor.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	58. Rohgasseitig installierte Ventilatoren z. B. zur Staubabsaugung entsprechen der Kategorie II 3 D (ATEX).					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	59. Schläuche und Rohrleitungen in denen Staub-Luftgemische abgesaugt werden sind ableitfähig miteinander verbunden und geerdet (Ableitwiderstand $< 10^6$ Ohm)					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	60. Staubentfernung geschieht mit einem Staubsauger, der vom Hersteller für das Aufsaugen brennbare Stäube zugelassen ist.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	61. Es werden staubdichten Leuchten eingesetzt, z. B. im Falzapparat mindestens IP 6x und Temperaturklasse T 3.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	62. Tägliche Reinigung des Falzoberbau nach Druckende und Reinigungsplan findet statt.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	63. Falzoberbau/Längsschnitt/Falzapparat-Lagerstellen werden mindestens wöchentliche auf heiße Oberflächen (z. B. durch Lagerschaden) geprüft.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	64. Es findet mindestens eine wöchentliche Sichtprüfung des Staubschutzes der Beleuchtung im Bereich der Druckmaschine auf äußere Beschädigungen statt.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	65. Es findet mindestens eine wöchentliche Prüfung der Einstellung der Direktabsaugung Falzoberbau/Längsschnitt statt.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	66. Der Papierabscheiders/Papierauffangbehälters wird mindestens wöchentliche auf Staubdichtheit geprüft.					
Brand-/Explosionsgefahr durch Stäube	67. Es findet eine mindestens jährliche Prüfung der Erdung (elektrische Ableitfähigkeit) der Schläuche und Rohre der Papierstaubabsauganlage statt.					
Brand-/Explosionsgefahr durch brennbare Flüssigkeiten	68. Behälter für leicht entzündbare Flüssigkeiten bestehen aus ableitfähigem Material (Kennzeichnung „ExElStat“).					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Druckvorstufe						
Verletzungs- gefahr	69. An allen Maschinen sind die Verkleidungen und alle Schutz- einrichtungen angebracht und funktionsfähig; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt.					
Gefährdung der Augen und der Haut	70. UV-Strahlung/Laserstrahlung an Belichtungsgeräten ist wir- kungsvoll abgeschirmt.					
Strahlungs- gefahr – Plattenbelichter	71. Die Öffnung des Gehäuses bewirkt die sofortige Abschaltung der Strahlungsquelle.					
Gesundheits- gefahren – Prozess- chemikalien	72. Es sind geeignete Vorrichtungen vorhanden, die das gefahrlose Zu- und Abführen von Entwickler, Fixierer und ggf. Gummierung ermöglichen. Geeignete Vorrichtungen sind z. B. An- und Ab- saugpumpen, Einfüllstutzen oder Trichter, Ventile zum Ablassen der Flüssigkeiten, herausnehmbare Tanks mit Ausgießtüllen.					
Gesundheits- gefahren – Prozess- chemikalien	73. Von Entwicklern und Fixierern können unterschiedliche Gefahren aus-gehen (siehe Sicherheitsdatenblätter). Diese sind bekannt. Möglichst kein pulverförmiges Hydrochinon für Entwickler benutzen bzw. staubfreies Einfüllen gewährleisten.					
Gesundheits- gefahren – Standsicherheit von Behältern	74. Die Auffangkanister für Entwickler- und Auswaschlösungen sind standsicher in einer Auffangwanne aufgestellt.					
Gesundheits- gefahren	75. Für den direkten Umgang (Austausch von Kanistern, Umfüllen, Reinigung der Entwicklungsmaschine) mit Entwicklern und Fixierern stehen geeignete Schutzhandschuhe und eine ge- eignete Schutzbrille zur Verfügung.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Stolpergefahr – Verlegung von Kabeln und Schläuchen	76. Die Schläuche und Kabel sind sorgfältig verlegt, so dass es nicht zu Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen kommt.					
Ergonomische Belastungen	77. Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den ergonomischen Anforderungen (s. Broschüre MB008 Ergonomie).					

Organisatorische Maßnahmen

Unfall- und Gesundheits- gefahren	78. Alle Mitarbeiter werden vor Aufnahme einer Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr, Beschäftigte unter 18 Jahren halbjährlich) und bei besonderen Vorkommnissen (Unfälle) unterwiesen. Dies ist durch die Unterschrift der Unterwiesenen zu bestätigen.					
Unfall- und Gesundheits- gefahren	79. Für Maschinen ab Baujahr 1995 benötigen Sie auf jeden Fall eine Konformitätserklärung (Herstellereklärung) darüber, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht. Ohne Konformitätserklärung darf die Maschine nicht in Betrieb genommen werden! Die Konformitätserklärung, die lediglich eine Zusicherung des Herstellers ist, ersetzt die eigene Überprüfung nicht. Empfehlenswert ist der Kauf von Maschinen mit GS- bzw. EuroTest-Zeichen und zugehörigem Prüfzeugnis. Nur wenn Sie ein GS- bzw. ET-Prüfzeugnis vom Hersteller erhalten, können Sie auf einen großen Teil der eigenen Überprüfungen verzichten. Ist für neue Maschinen ein GS- bzw. ET-Prüfzeugnis vorhanden? Ist für neue Maschinen eine Konformitätserklärung (Herstellereklärung) vorhanden?					
Unfall- und Gesundheits- gefahren	80. Arbeitsmittel werden nach Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten auf ihren sicheren Zustand hin überprüft.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Unfall- und Gesundheits-gefahren	81. Es ist sichergestellt, dass bei Störungen, Wartung und Instandhaltung nicht an der laufenden Maschine gearbeitet wird.					
Unfall- und Gesundheits-gefahren	82. An allen Maschinen und Geräten werden die Schutzeinrichtungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit geprüft.					
Gefahren durch elektri-schen Strom	83. Es ist gewährleistet, dass alle elektrischen Anlagen und Be-triebsmittel vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Reparaturen werden nur von Elektrofachkräften durchgeführt.					
allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	84. Arbeitsstoffe werden je nach Kennzeichnung, Verwendung und Exposition dahingehend überprüft, ob weniger gefährliche Stoffe/Produkte eingesetzt werden können (Substitutionsprüfung, z. B. mit Hilfe des Spaltenmodells).					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	85. Alle verwendeten chemischen Produkte (Gefahrstoffe) sind im Gefahrstoffverzeichnis erfasst und es liegen aktuelle Sicher-heitsdatenblätter vor.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	86. Es sind zu allen Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt. Sie dienen als Grundlage für die Unterweisung über die von den Stoffen ausgehenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.					
Gesundheits-gefahren	87. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte wird durch Arbeits-platzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition beurteilt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	88. Die Anzahl der mit Gefahrstoffen exponierten Personen und deren Kontaktdauer mit Gefahrstoffen wird so weit wie möglich beschränkt. Arbeitsstoffe werden nur verwendet, wenn sie vom Arbeitgeber für die Anwendung vorgesehen sind. Die Menge der eingesetzten Gefahrstoffe wird möglichst gering gehalten (Minimierungsgebot).					
Gefahren durch Keime aus der Luftbefeuchtung	89. Raumluftechnische Anlagen sowie Luftbefeuchter werden in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt und gewartet. Abstände werden entsprechend den Ergebnissen der Hygienekontrollen und der Hygieneinspektionen festgelegt. Wartungsbuch wird geführt.					
Gefahren durch Keime aus der Luftbefeuchtung	90. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Hygieneinspektionen und Hygienekontrollen an Raumluftechnischen Anlagen und Luftbefeuchtern werden nur von geschultem Personal (z. B. VDI 6022 Kat. A bzw. Kat. B) durchgeführt.					
Gesundheits-gefahren	91. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Lüftungssysteme. Die Prüf Fristen für die Prüfung durch eine befähigte Person werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüfung wird dokumentiert.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	92. Waschgelegenheit mit Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln steht zur Verfügung (betrieblicher Hautschutzplan ist erstellt, möglichst allergenfreie Produkte verwenden).					
Verletzungs-gefahr	93. Die Bereiche in denen Mitarbeiter konsequent Sicherheitsschuhe tragen sind festgelegt.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	94. Arbeitsplätze werden regelmäßig aufgeräumt, verschmutzte Arbeitsmittel/Werkzeuge werden gereinigt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Allgemeine Gefahren	95. Ab regelmäßig mehr als zwei Beschäftigten ist mindestens ein Ersthelfer anwesend.					
Allgemeine Gefahren	96. Ab regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt.					